

Teilliquidationsreglement

PENSIONS**KASSE**
STADT ZÜRICH




2009

Ausgabe



Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Stadt Zürich

Stiftungsratsbeschluss vom 10. November 2009. Ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 5. Juli 2007.



Pensionskasse Stadt Zürich
Strassburgstrasse 9
Postfach
8026 Zürich

Telefon 044 412 55 55
Fax 044 291 09 63
E-Mail info@pkzh.ch
Internet www.pkzh.ch

Inhaltsverzeichnis

Voraussetzungen	Art. 1
Individueller Anspruch auf Freie Mittel	Art. 2
Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve	Art. 3
Einschränkungen des Anspruchs	Art. 4
Stichtag und Berechnungsgrundlage	Art. 5
Anrechnung bei Unterdeckung	Art. 6
Verzinsung	Art. 7
Information und Verfahren	Art. 8
Rechtsweg	Art. 9
Schlussbestimmungen	Art. 10

Art. 1 Voraussetzungen

- 1)** Eine Teilliquidation im Sinne von Art. 53b BVG liegt vor, wenn
 - a)** ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und dadurch mindestens 20 Aktiv Versicherte aus der Pensionskasse austreten;
 - b)** Arbeitgeber Restrukturierungen durchführen, die gemäss Abs. 2 und 3 den unfreiwilligen Austritt von Versicherten zur Folge haben;
 - c)** die Belegschaft eines Arbeitgebers sich derart vermindert, dass mindestens 10 % aller Aktiv Versicherten der Pensionskasse innert einer Frist von 3 Jahren austreten. Liegt ein konkreter Abbauplan vor, ist dessen Frist massgebend.
- 2)** Eine Restrukturierung im Sinne von Abs. 1 lit. b liegt vor, wenn
 - a)** eine geschlossene Personalgruppe von mindestens 20 Aktiv Versicherten infolge Auslagerung von Betriebsteilen, Dienststellen und/oder angeschlossenen Unternehmen in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt;
 - b)** die Schliessung, Zusammenlegung oder Verkleinerung von Betriebsteilen oder Dienststellen einen Stellenabbau zur Folge hat, der mindestens 1 % aller Aktiv Versicherten der Pensionskasse betrifft.
- 3)** Der massgebende Zeitraum für die Restrukturierung wird in Abhängigkeit des Ereignisses bestimmt, welches zur Teilliquidation führte.
- 4)** Der Stiftungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob im Sinne von Abs. 1–3 die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.
- 5)** Pensionsberechtigte bleiben bei der Pensionskasse versichert, sofern im Anschlussvertrag nichts anderes geregelt ist oder im Übernahmevertrag nichts anderes vereinbart wird.

Art. 2 Individueller Anspruch auf Freie Mittel

- 1)** Bei einer Teilliquidation haben die austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung einen individuellen Anspruch auf einen Anteil an den Freien Mitteln.
 - 2)** Die Freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten an den Freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihren Freizügigkeitsanspruch.
 - 3)** Freizügigkeitseinlagen, Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, die in den letzten 24 Monaten vor dem Stichtag gemäss Art. 5 Abs. 1 eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteils an den Freien Mitteln nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung werden mitberücksichtigt, falls sie in den letzten 24 Monaten erfolgten und noch nicht zurückgezahlt wurden.
 - 4)** Der individuelle Anteil an den Freien Mitteln ist zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten, wenn die Pensionskasse nach dessen Überweisung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zu erbringen hat.
-

Art. 3 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

- 1) Tritt eine Gruppe von mindestens 10 Aktiv Versicherten gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, besteht zusätzlich zum Anspruch gemäss Art. 2 ein kollektiver proportionaler Anspruch auf die technischen Rückstellungen der Aktiv Versicherten und auf die Wertschwankungsreserve.
- 2) Der Anspruch der austretenden Gruppe entspricht anteilmässig deren Anspruch auf das Vorsorgekapital. Der Anteil an der Wertschwankungsreserve wird begrenzt durch den prozentualen Anteil der Wertschwankungsreserve am Vorsorgekapital, der am Stichtag bei der neuen Vorsorgeeinrichtung besteht.
- 3) Gründet eine austretende Gruppe von Versicherten eine neue Vorsorgeeinrichtung, wird die Wertschwankungsreserve soweit mitgegeben, als sie zur Äufnung der Wertschwankungsreserve der neuen Vorsorgeeinrichtung bis zu der von dieser reglementarisch festgelegten Sollgrösse eingesetzt werden kann.
- 4) Wenn die Pensionskasse nachträglich Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zu erbringen hat, sind neben der Freizügigkeitsleistung und dem Anteil an den Freien Mitteln gemäss Art. 2 auch die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 4 Einschränkungen des Anspruchs

- 1) Treten Unternehmen aus, die der Pensionskasse weniger als 10 Jahre angeschlossen waren, besteht der Anspruch gemäss Art. 2 und 3 nur, insoweit er während der Anschlussdauer erworben wurde oder sich aus einer Regelung über den Reserveneinkauf des Unternehmens beim Eintritt in die Pensionskasse ergibt.
- 2) Der kollektive Anspruch gemäss Art. 3 besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die austretende Gruppe verursacht wurde.
- 3) Für den Fortbestand der Kasse können versicherungstechnische Rückstellungen gebildet werden. Art und Umfang dieser Rückstellungen werden im Falle einer Teilliquidation durch den Experten für berufliche Vorsorge ermittelt.

Art. 5 Stichtag und Berechnungsgrundlage

- 1) Der massgebende Stichtag für die Berechnung der Ansprüche entspricht dem Kündigungstermin des Anschlussvertrags oder dem Monatsletzten nach Abschluss der Restrukturierung oder der Verminderung der Belegschaft. Bei einer Restrukturierung gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a wird der Stichtag pro Organisationseinheit festgesetzt.
 - 2) Zur Berechnung der massgebenden Reserven und Freien Mittel ist bei Teilliquidation auf das Ende eines Kalenderjahres die entsprechende Jahresrechnung massgebend, bei unterjährigem Stichtag die Jahresrechnung des Vorjahres. Im letzteren Fall werden die Bilanzwerte des tatsächlichen Austrittsdatums zu Grunde gelegt, falls sich die massgebenden Aktiven und Passiven seit dem Bilanzstichtag um mehr als 10% geändert haben.
 - 3) Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag gemäss Abs. 1 und der Übertragung der Mittel um mehr als 10%, werden die gemäss Art. 2 und 3 zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst.
-

Art. 6 Anrechnung bei Unterdeckung

- 1) Im Falle eines versicherungstechnischen Fehlbetrages der Pensionskasse wird dieser individuell von der Freizügigkeitsleistung abgezogen, soweit er nicht vom austretenden Arbeitgeber eingekauft wird.
- 2) Freizügigkeitseinlagen, Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, die in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag gemäss Art. 5 Abs. 1 eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung werden mitberücksichtigt, falls sie in den letzten 12 Monaten erfolgten. Das Altersguthaben gemäss BVG darf in keinem Fall geschmälert werden.
- 3) Wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
- 4) Befindet sich die Pensionskasse offenbar in einer Unterdeckung, kann sie die Freizügigkeitsleistung austretender Versicherter, welche voraussichtlich von einer Teilliquidation betroffen sind, provisorisch kürzen. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung.

Art. 7 Verzinsung

- 1) Der individuelle Anspruch gemäss Art. 2 wird ab dem Stichtag gemäss Art. 5 Abs. 1 zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistung verzinst.
- 2) Der kollektive Anspruch gemäss Art. 3 wird zum technischen Zinssatz verzinst.

Art. 8 Information und Verfahren

- 1) Die durch eine Teilliquidation betroffenen austretenden Versicherten werden zeitgerecht und persönlich über Voraussetzungen, Verfahren und Verteilungsplan der Teilliquidation sowie über den Rechtsweg (Art. 9) informiert. Die Orientierung der übrigen Versicherten erfolgt durch eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2) Erfolgt eine kollektive Vermögensübertragung an eine andere Vorsorgeeinrichtung, kann nach Vorgabe des Fusionsgesetzes ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden.
- 3) Der Vollzug von Teilliquidationen liegt bei der Geschäftsleitung. Er wird von der Kontrollstelle auf Ordnungsmässigkeit geprüft und im Anhang der Jahresrechnung der Pensionskasse dargestellt.

Art. 9 Rechtsweg

- 1) Innert 30 Tagen ab Erhalt des Schreibens der Pensionskasse bzw. ab Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt kann schriftlich beim Stiftungsrat Einsprache erhoben werden. Das Verfahren ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
 - 2) Wenn mit dem Stiftungsrat keine Bereinigung erzielt werden kann, haben die Versicherten und die Pensionsberechtigten das Recht, innert 30 Tagen seit Zustellung des Stiftungsratsbeschlusses die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan beim Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich überprüfen und entscheiden zu lassen.
 - 3) Die Teilliquidation wird rechtswirksam vollzogen, sofern innert der genannten Frist weder eine Einsprache eingeht noch eine Überprüfung durch das Amt verlangt wird.
-

Art. 10 **Schlussbestimmungen**

- 1) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf den 10. November 2009 in Kraft.
 - 2) Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für berufliche Vorsorge, geändert werden.
-

